

4. Bibliographie der Schriften

**Der von GOTT in dem Wäysenhouse zu Glaucha an Halle
(für ietzo auf 500. Personen) Zubereitete Tisch / Nach
seinem Anfang / Fortgang / gegenwärtigem ...**

Francke, August Hermann

Halle, 1717

INSTRUCTION Derer / so bey jeden besonderen Tischen die Inspection über
die Tisch-Genossen haben.

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Gottes gerichtet ist, zum Lobe Gottes, und zur wahren Aufnahme der Kirchen und Schulen, erhalten werde.

INSTRUCTION

Derer / so bey jeden besonderen
Tischen die Inspection über die
Tisch-Genossen haben.

§. I.

Ein jeder
Tisch hat sei-
nen besondern
Inspectorem u.
Vice-Inspecto-
rem.

Bey jedem Tische wird ein Inspector und ein Vice-Inspector von dem Directore des Waisenhauses gesetzt. Wann einer abgeht, wird es von dem Inspectore Mensarum dem Directori angezeigt, u. ein anderer an die Stelle genommen, zu dem man etwan vor andern das Vertrauen fassen kan, daß er in der Gottseligkeit, Fleiß und guten Sitten andern ein Vorbild seyn könne: worinnen auch so wol der Inspector als Vice-Inspector allen übrigen Tisch-Genossen vorleuchte sollen; gleichwie die Tisch-Genossen einem so wol als dem anderen ehrerbiethig zu begeben und Gehör zu geben verbunden sind. Diejenigen aber, welche dergestalt die Aufsicht haben, sollen sich deswegen nicht mehr düncke lassen, oder sich eiteler Weise mit solcher Inspection, die nur um guter Ordnung willen einem anvertrauet werden muß, etwas

etwas einbilden, sondern mit Erniedrigung ihrer selbst allen ein gut Exempel geben.

§. II.

Die Inspectores und Vice-Inspectores eines ieglichen Fisches sollen allezeit, nebst dem Inspector der sämtlichen Fische, mit Fleiß dahin sehen, daß alle und jede Puncta, welche hier vorgeschrieben sind, beständiglich beobachtet werden. Insbesondere aber sollen sie bey Fische in allen Stücken gute Ordnung halten, und wenn sie, entweder am Fische oder sonst, in eines und des andern Wandel und Scudis etwas unordentliches gewahr werden, mit aller Liebe und Freundlichkeit ihn erinnern, und wenn solches nichts verfangen wil/ dem Inspectori der sämtlichen Fische ohnsäumig anzeigen, damit solcher Gestalt allen Unordnungen möglichster Maassen vorgebauet werde. Ingleichen so einer an einem andern Fische, darüber er keine Inspection hat, einer Unordnung gewahr würde, hat er solches dem Inspectori an selbigem Fische zu sagen, welcher so dann sein Officium in acht zu nehmen, und, wo er nicht bald was gutes ausrichtet, solches dem gedachten Inspectori Mensuram anzudeuten hat.

§. III.

Wenn entweder der Inspector oder Vice-Inspector nothwendig vom Fische bleibt, so soll er niemals bey dem Fische bleiben; de zugleich vom Fische bleiben;

60 *Instruction der special-Inspectorum.*

ben muß, soll es einer dem andern bey Zeiten wissen lassen, und sollen auf diese Weise verhüten, daß sie nicht beyde vom Fische bleiben, woraus sonst allerley Unordnung entstehen möchte.

§. IV.

Sich gerne vom Inspectore Menfarum erinnern lassen;

Es sollen sich auch die Inspectores jeder Fische von dem Inspectore der sämtlichen Fische gerne ihrer Pflicht erinnern lassen, und alles in Liebe und zur Besserung von ihm aufnehmen, und auf sein Erfordern gerne zu ihm kommen, mit ihm zu conferiren.

§. V.

Wöchentlich eine Stunde mit demselben conferiren und beten;

Auch sollen sie vornehmlich dahin trachten, daß sie mit dem Inspectore der sämtlichen Fische in gutem Christlichen Vertrauen leben, und zu dem Ende wöchentlich in einer gewissen darzu gesetzten Stunde auf dessen Stube zusammen kommen, (da sich dann keiner entziehen, oder, ohne die höchste Noth, ausbleiben soll) mit ihm zu conferiren und zu beten, so wol um Continuation solcher theuren Wohlthat Gottes, als auch insonderheit um Abwendung aller Unordnung, um Regierung des Heil. Geistes für alle Fischgenossen, und um Gnade und Weisheit von Gott, ihrer Pflicht gebührend wahrzunehmen.

§. VI.

Die wöchent-

Sie sollen das, was ihnen von dem unordent-

Luft. des Inspector. über das Schreiben. 61

ordentlichen Leben und Studiren der Studiosorum bekannt wird, kurz auf einem Zettel annotiren, und alle Sonntage dem Inspectori Mensarum in der Conferentz übergeben, von welchem dieselben an die Theolog. Facultät gebracht werden sollen; zu keinem andern Zweck, als daß solche in der Irre gehende Leute auf eine väterliche weise zurechte gebracht werden. Sie haben zu bedenken, was Jacobus sagt Cap. V. 19. 20. Lieben Brüder, so jemand unter euch irren würde von der Wahrheit, und jemand bekehren ihn, der soll wissen, daß, wer den Sünder bekehret hat von dem Irrthum seines Weges, der hat einer Seelen vom Tode geholfen, und wird bedecken die Menge der Sünden.

INSTRUCTION

Des Inspectoris über das Schreiben, so den Tisch-Genossen aufgetragen wird.

§. I.

Seil auch aus denenjenigen, welche die Inspection bey Tische verwalten, einem die Aufsicht auf das Nachschreiben der Predigten und Collegiorum, sodann das Ab- und ins Reine schreiben der Predigten, und was sonst

Der Inspector
bey dem Nach-
schreiben